Stadt Leipzig
Veterinär- und
Lebensmittelaufsichtsamt

Merkblatt zum Umgang mit spezifiziertem Risikomaterial bei Schlachtungen von Rindern, Schafen und Ziegen

Gemäß Artikel 8 in Verbindung mit Anhang V der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien sind die als spezifiziertes Risikomaterial bezeichneten Tierkörperteile zu beseitigen. Diese Beseitigung hat grundsätzlich die zuständige Tierkörperbeseitigungsanstalt durchzuführen.

Folgende Gewebe von Tieren, die aus Deutschland stammen, gelten als spezifizierte Risikomaterialien:

von **Rindern, die über 12 Monate alt sind**	**Schädel ohne Unterkiefer, aber <u>einschließlich</u> Gehirn und Augen**
	Rückenmark

von **Schafen oder Ziegen** die **über 12 Monate alt** sind oder bei denen ein permanenter Schneidezahn das Zahnfleisch durchbrochen hat	**Schädel <u>einschließlich</u> Gehirn und Augen**
	Mandeln (Tonsillen) und Rückenmark

von **Schafen und Ziegen aller Altersklassen**	**Milz und Ileum (Hüftdarm)**

Das spezifizierte Risikomaterial ist zu entfernen und bei gewerblichen Schlachtungen nach Einfärben (Brilliantblau FCF/E133) in die von der Tierkörperbeseitigungsanstalt bereitgestellten Sammeltonnen zu verbringen, beziehungsweise bei Hausschlachtungen in dem vom amtlichen Tierarzt übergebenen Plastikbeutel zu lagern. Bei der Fleischuntersuchung wird das spezifizierte Risikomaterial vom amtlichen Tierarzt beziehungsweise unter dessen Aufsicht eingefärbt. Bis zur Abholung sind die vorgenannten Sammelbehältnisse möglichst kühl und sicher zu lagern.

Die Abholung ist anzumelden bei:

Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Sachsen,
Staudaer Weg 1, 01561 Priestewitz / OT Lenz
Telefon: (035249) 735-0

Die Verantwortung für die ordnungsgemäße Entnahme, Zwischenlagerung, Anmeldung, Bereitstellung zur Abholung des spezifizierten Risikomaterials obliegt demjenigen, der die Schlachtung veranlasst hat.

Die Abholung und Beseitigung sind kostenpflichtig.

56-M-018-D-2019-06
Risikomaterial Schlachtung (1/1)